

Dagoberts von 662/63 an zurück, so ergibt sich, da ja das letzte Regierungsjahr des verstorbenen Herrschers auch als erstes seines Nachfolgers zählt, als spätest-mögliches Datum für die Thronbesteigung Dagoberts der 2. Februar 655. Als frühest-mögliches Datum für seinen Regierungsantritt kommt, ausgehend von den unter Punkt I/2 angestellten Überlegungen zum Todesdatum Sigiberts III., der 2. Februar 651 in Frage. Dementsprechend wäre der zeitliche Spielraum für den Tod Sigiberts auf die Jahre 651 bis 655 zu beschränken. Die Herrschaft Childeberts kann dann – nach einem vierten Regierungsjahr Dagoberts – spätestens 657, frühestens 654 (jeweils nach dem 1. August) begonnen haben.

All diese Datierungsprobleme umgeht Ingrid Heidrich, indem sie die Germigny-Urkunde als eine 714, im vierten Regierungsjahr Dagoberts III., ausgefertigte Kopie der ursprünglichen Grimoald-Schenkung einstuft. Diese Interpretation ist zweifellos möglich, ihre Begründung jedoch keineswegs zwingend. Nach Heidrich gehörte die Ausstellung der Urkundenabschrift 714 zu „den Herrschaftssicherungsmaßnahmen der Plectruddeszendenz“ und sollte im Vorfeld der Auseinandersetzungen mit Karl Martell „in Stavelot/Malmédy die Erinnerung an die Begünstigung des Klosters“ durch Grimoald I. wach halten. Während jedoch die übrigen, von Heidrich und Gerberding angeführten Urkunden, die ebenfalls der jeweiligen Herrschaftssicherung dienen sollten, entweder aus Anlaß einer Schenkung oder einer Besitzstreitigkeit ausgestellt wurden⁶⁰, wäre im Fall der Germigny-Urkunde davon auszugehen, daß Plectrud dem Kloster Stablo-Malmédy eine schlichte Abschrift der Grimoald-Urkunde ausstellen ließ, die keinerlei Bezug auf einen aktuellen Anlaß erkennen läßt. Es würde sich in diesem Fall also sozusagen um eine vorbeugende Besitzsicherung handeln – ein doch eher ungewöhnlicher Vorgang.

Mag nun Heidrichs Datierung der Germigny-Urkunde zutreffen oder nicht, sie kann keinesfalls als Beweis gegen eine erste Regierung Dagoberts II. gelten⁶¹. Ihr Interpretationsansatz würde lediglich be-

60) HEIDRICH, Urkunden (wie Anm. 55) S. 52; DIES., Titulatur (wie Anm. 56) S. 237 Anm. 1; GERBERDING, Rise of the Carolingians (wie Anm. 6) S. 54.

61) So HEIDRICH, Urkunden (wie Anm. 55) S. 52; die von ihr als Beleg gegen eine erste Regierungszeit Dagoberts II. angeführte Argumentation von Karl Heinz DEBUS, Studien zu merowingischen Urkunden und Briefen. Untersuchungen und Texte 2, AfD 14 (1968) S. 1-192, hier S. 102-104, berücksichtigt jedoch weder die Toulser Urkunde, noch wird seine Einschätzung der Echtheit der Urkunden DD